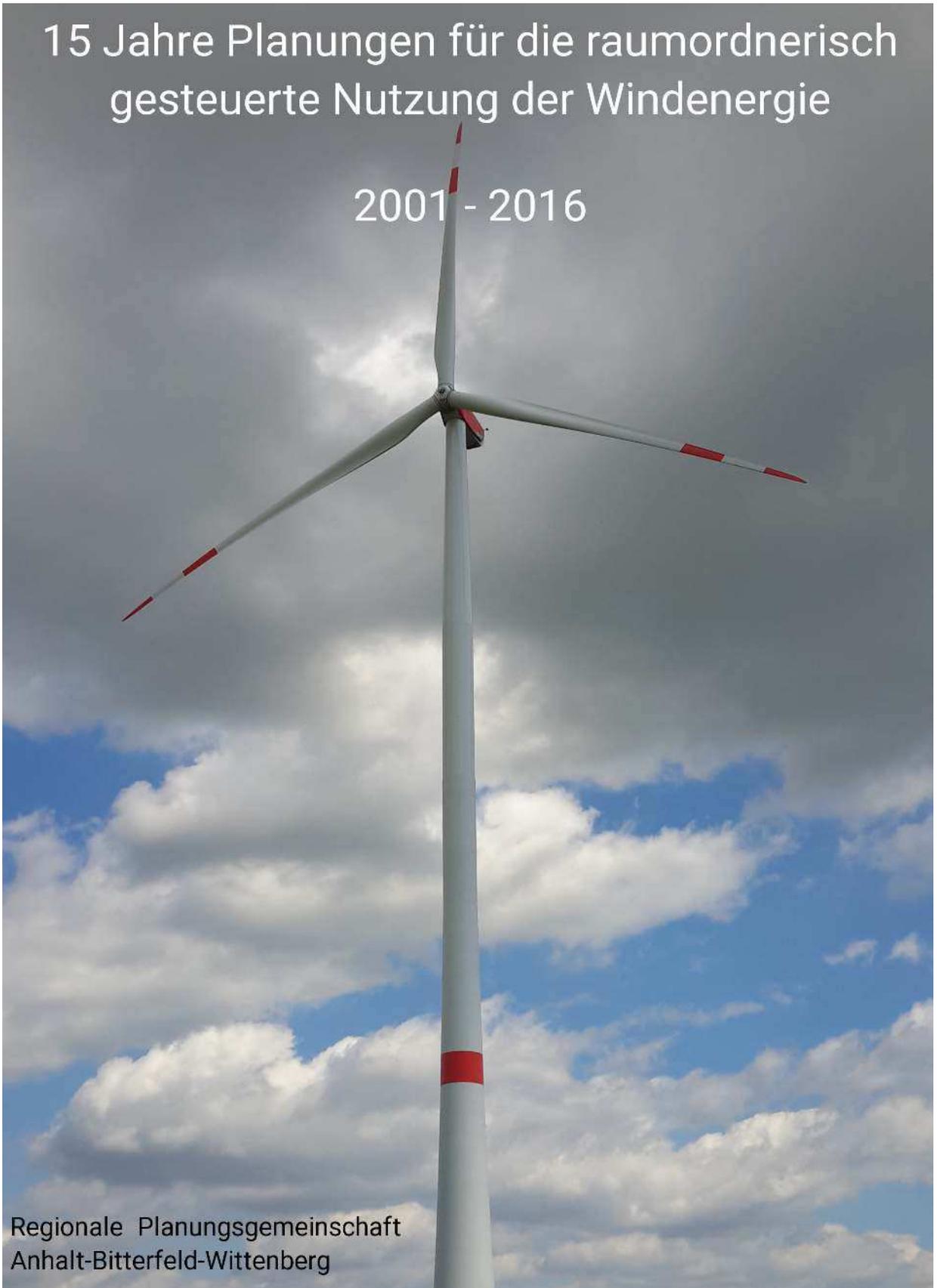


# 15 Jahre Planungen für die raumordnerisch gesteuerte Nutzung der Windenergie

2001 - 2016

Regionale Planungsgemeinschaft  
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg



# 15 Jahre Planungen für die raumordnerisch gesteuerte Nutzung der Windenergie 2001 - 2016

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Bearbeitung:

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Köthen (Anhalt), den 23.11.2016

© 2016 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Historischer Abriss der Regionalplanung für die Nutzung der Windenergie</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>„Windplanung“ im Fokus der Rechtsprechung</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Landespolitische Zielsetzungen für die Energiepolitik</b>	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>Fazit</b>	<b>17</b>



# Kapitel 1

## Historischer Abriss der Regionalplanung für die Nutzung der Windenergie

Der Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wurde vor 15 Jahren, am 21.11.2001, gegründet.

Die Geschichte der möglichst konfliktfreien regionalplanerischen Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung dauert bereits länger.

Bereits im Jahr 2000 wurde vom Regierungspräsidium Dessau das Regionale Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Dessau geändert und der Abschnitt „Nutzung der Windenergie“ mit der Festlegung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie ergänzt. Es wurden insgesamt 24 Eignungsgebiete mit über 6.100 ha Fläche ausgewiesen (siehe Abbildung 1.1 auf der nächsten Seite) .

Im gleichen Jahr ist das „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ in die Liste der UNESCO-Weltkulturerbestätten aufgenommen worden!

Bereits bei Aufnahme der Tätigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurden Stimmen laut, dass die Regionalplanung aktiv werden und die Windenergienutzung in „vernünftige“ Bahnen lenken solle.

Einer der Konfliktpunkte war von Anfang an das UNESCO-Weltkulturerbe „Gartenreich Dessau-Wörlitz“.

Im Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Dessau war das nahe gelegene Eignungsgebiet Coswig-Nord mit einer Fläche von über 400 ha festgelegt worden. Es lagen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaft bereits zahlreiche Genehmigungsanträge und Genehmigungen für Windenergieanlagen vor.

Die Regionale Planungsgemeinschaft hatte 2001 begonnen, einen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zu erarbeiten. Dieser beinhaltete u.a. das Thema Windenergienutzung. Von Anfang an hat sich die Regionalversammlung darum bemüht, die Konflikte bezüglich der Windenergienutzung zu lösen, zumindest aber zu minimieren. In einigen Bereichen ist es gelungen, in anderen konnten sie bis heute nicht gelöst werden.

Im Jahr 2005 wurde der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von der Regionalversammlung verabschiedet. In ihm wurden 15 Vorrang-/Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie auf einer Fläche von 2.428 ha ausgewiesen.

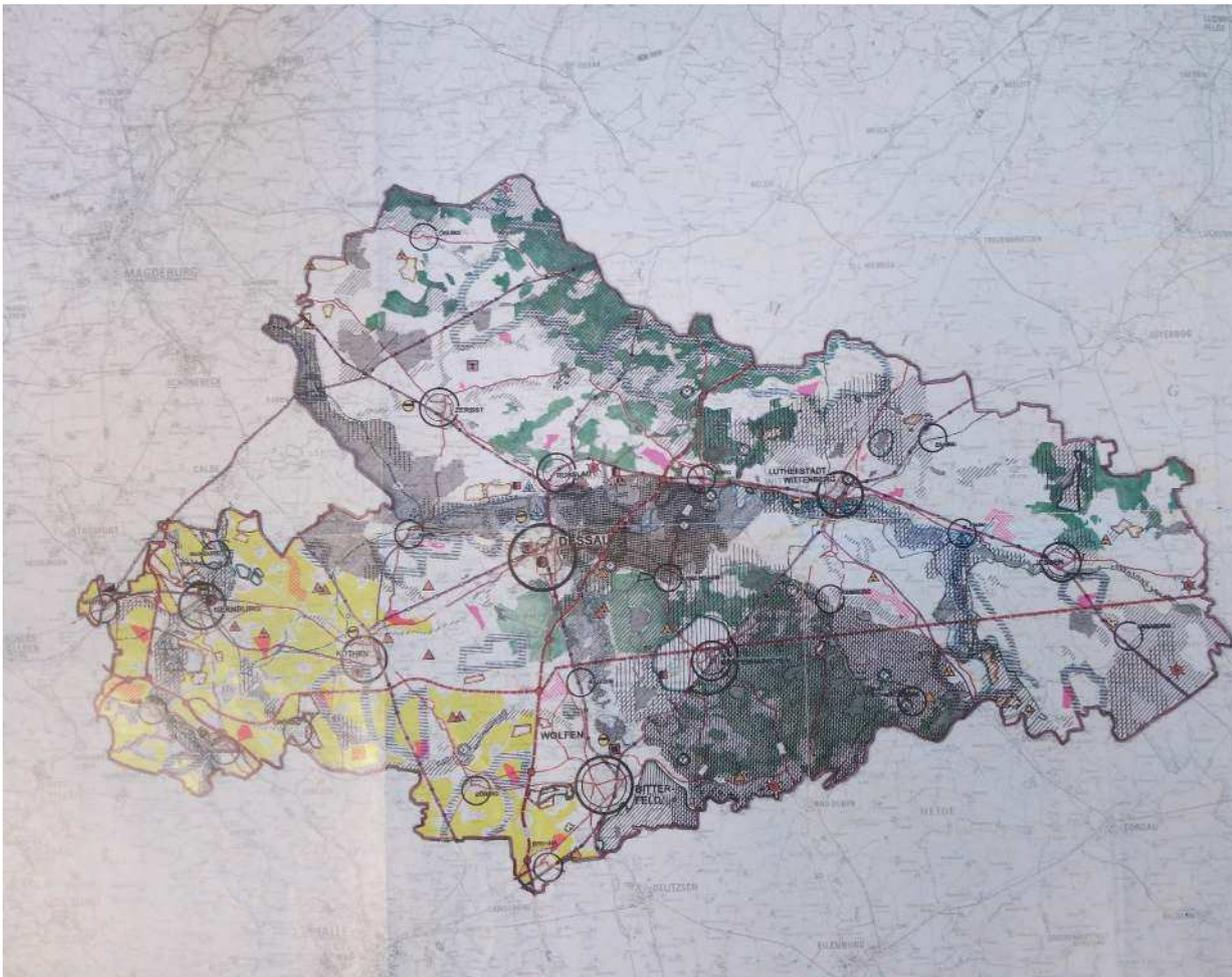


Abbildung 1.1: Regionales Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Dessau

In der Zusammenschau sieht die Entwicklung der Eignungsflächen für die Nutzung der Windenergie folgendermaßen aus:

Tabelle 1.1: Entwicklung der Eignungsflächen für Nutzung der Windenergie

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl VR/EG</b>	<b>Fläche in ha</b>	<b>Fläche in ha innerhalb aktueller Abgrenzung RPG ABW</b>
2000	24	6.100	>5.000
2005	15	2.428	1.670
2012	20	3.365	3.365
2016	22	3.590	3.590

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005 wurden 9 Gebiete, welche im Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Dessau noch enthalten waren, wegen entgegenstehender raumordnerischer Belange nicht mehr ausgewiesen – Roßlau (Mühlstedt-Streetz), Coswig-Nord, Zerbst/Meinsdorfer Weg, Aken Susigke, Köthen-Nord, Cösitz (Weißandt-Gölzau/ Schortewitz), Dessau/Alten (Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau), Wittenberg/Nord und Mühlanger.

---

Ein Teil dieser Gebiete wurde im Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012 wieder aufgenommen. Es handelte sich dabei um Gebiete, welche zwischenzeitlich mit Windenergieanlagen bebaut wurden, da die Genehmigungsvoraussetzungen bestanden: Coswig-Nord, Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau, Zerst Meinsdorfer Weg, Weißandt-Görlau.

Um die Hauptkonflikte vor Ort zu minimieren, wurden für das Repowering für Windenergieanlagen, welche außerhalb von Vorrang-/Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie errichtet wurden, Flächenerweiterungen um Windparks geprüft. Mit der Zurverfügungstellung der weiteren Flächen wäre es möglich, Windenergieanlagen, welche im Bereich zwischen 500 und 1.000 m zur Wohnbebauung errichtet wurden, im Verhältnis 2 (alt) : 1 (neu) zu ersetzen. Diese Gebiete sollten planungsrechtlich gesichert werden, damit diese Flächen als von der Rechtsprechung geforderter sog. „substanzieller Raum“ in die Berechnung mit einfließen können.

Der **Konflikt zwischen Denkmallandschaft und Windkraftnutzung** besteht bis heute.

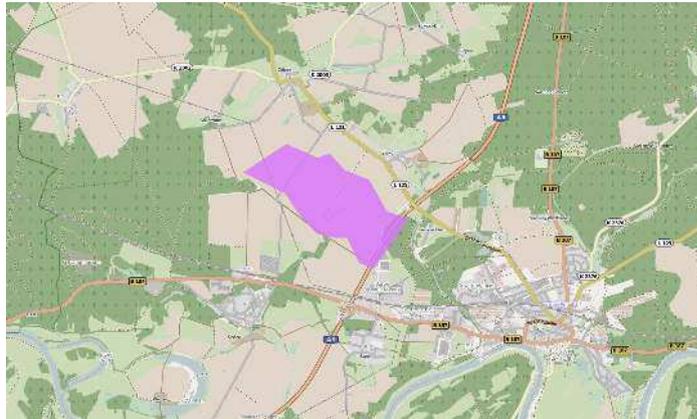
Bereits im Jahr 2003 hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg an den Ministerpräsidenten Böhmer mit der Bitte gewandt, das Land möge unterstützend und regulierend eingreifen. Auch mit dem Regierungspräsidium war die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in ständigem Kontakt, da das Regionale Entwicklungsprogramm 2000 dort erarbeitet wurde und somit der Grundstein der Planung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg war.

Nachfolgend wird die Entwicklung der regionalplanerischen Festlegungen anhand der Eignungsgebiete Coswig Nord (siehe Abbildung 1.2 auf der nächsten Seite) und Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau (siehe Abbildung 1.3 auf Seite 5) im Zeitverlauf dargestellt.

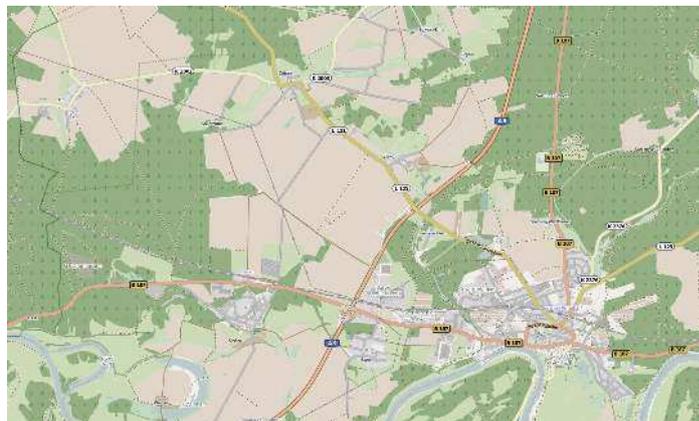
## **Warum wurde das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Luko“ ausgewiesen?**

Das Eignungsgebiet Roßlau (Mühlstedt, Streetz) ist im Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Dessau vom 21.03.2000 festgelegt (siehe Abbildung 1.4 auf Seite 6) worden.

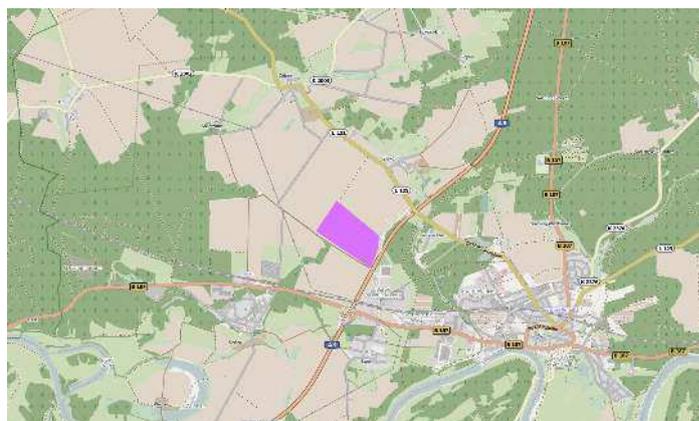
Im Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ist im Jahr 2010 der Wirkbereich Coswig Nord - Luko – Mühlstedt/Streetz (siehe Abbildung 1.5 auf Seite 6) betrachtet worden. Beratungen zum Gebiet fanden in der 9. und 10. Sitzung der Regionalversammlung in der 3. Wahlperiode statt. Der erste fachliche Vorschlag favorisierte die Ausweisung des Gebietes Mühlstedt/Streetz. Durch einen Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau wurde angemerkt, dass die Fläche 25 (Luko) vielleicht vorteilhafter wäre. In der 11. Sitzung der Regionalversammlung am 12.11.2010 wurde der Beschluss mehrheitlich bei einer Enthaltung zugunsten des Vorrang-/Eignungsgebietes Luko gefasst.



(a) Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Coswig/Nord  
„Regionales Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk  
Dessau“ vom 21.03.2000



(b) Coswig Nord – keine Festlegung  
„Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion  
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 07.10.2005



(c) Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung  
von Eignungsgebieten Coswig Nord  
Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion  
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 27.05.2016

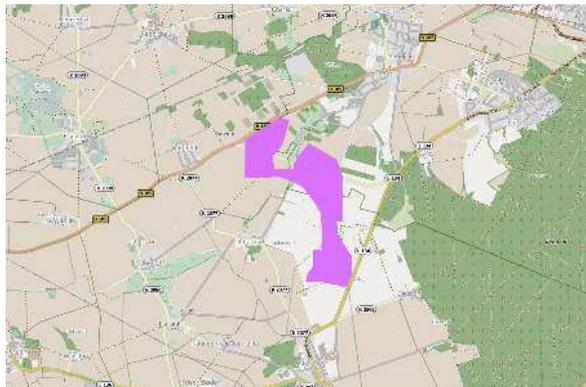
Abbildung 1.2: Eignungsgebiet für Nutzung der Windenergie Coswig Nord



(a) Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Dessau/Alten - „Regionales Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Dessau“ vom 21.03.2000



(b) Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau - Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012 - Änderung der Gebietskulisse mit dem Ziel des Repowerings – einstimmiges Abstimmungsergebnis!



(c) Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau - Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ 1. Entwurf 2015 Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung; 2. Entwurf 2016 Abstimmungsergebnis: 11 Zustimmung, 6 Ablehnung, 1 Enthaltung

Abbildung 1.3: Eignungsgebiet für Nutzung der Windenergie Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau

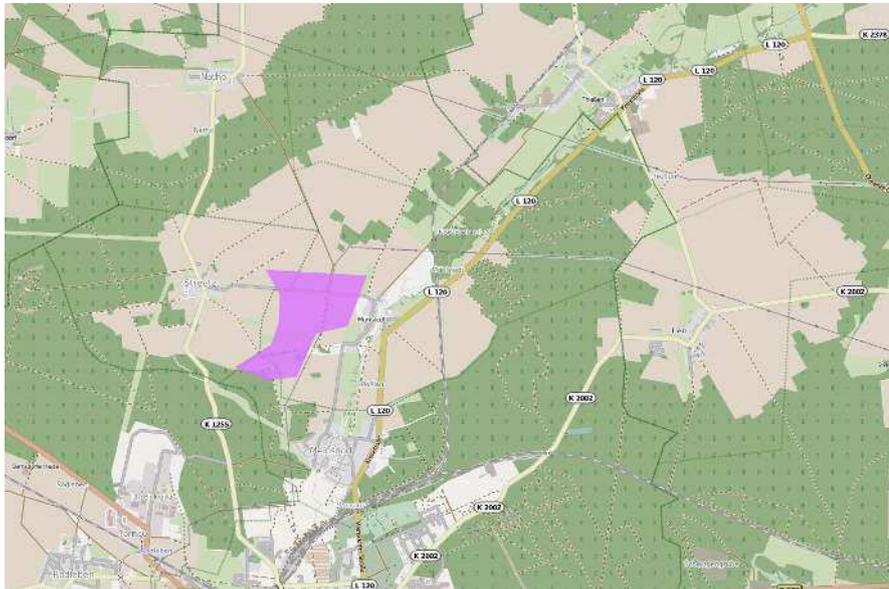


Abbildung 1.4: Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Roßlau (Gemeinden Mühlstedt, Streetz) Regionales Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Dessau vom 21.03.2000

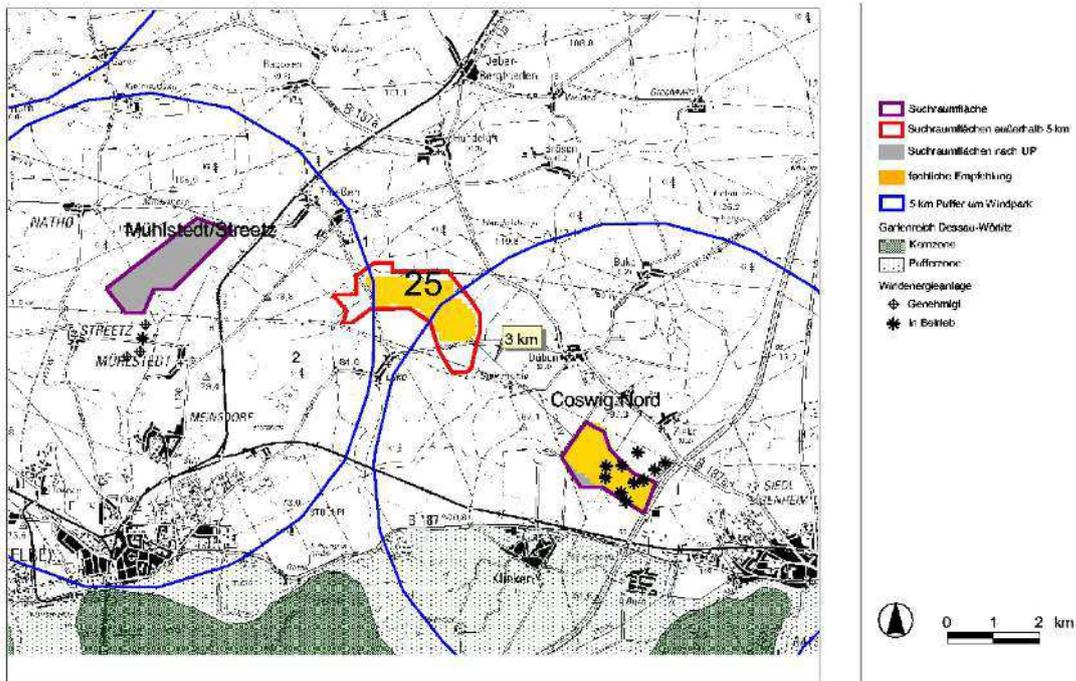


Abbildung 1.5: Wirkungsbereichsbetrachtung Coswig Nord - Luko - Mühlstedt/Streetz

## Kapitel 2

# „Windplanung“ im Fokus der Rechtsprechung

Der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 wurde seit 2003 gerichtlich angegriffen. Es gab mehrere oberverwaltungsgerichtliche Urteile, welche keine Mängel feststellten. Erst im Jahr 2009 wurde ein Abwägungsmangel „aufgedeckt“:

Die bereits bestehenden Windparks wurden als Tatsache in die Planung eingestellt, andere Flächen im Wirkungsbereich hatten keine Chance, sich gegen bestehende Windparkflächen durchzusetzen.

Dieser Mangel hätte verhältnismäßig schnell behoben werden können. Die Regionalversammlung fasste den Beschluss, dass bestehende Windparks mit höherem Gewicht in die Planung eingestellt werden. Die Abwägung wurde wiederholt, der Plan neu beschlossen. Zum Verhängnis wurde diesem Heilungsprozess, dass zwischenzeitlich alle Raumordnungspläne einer Umweltprüfung unterzogen werden mussten.

Die sich daran anschließende Planung ab 2011 war mit der schwierigen Aufgabe, Flächen für das Repowering von Windenergieanlagen vorzuhalten, welche außerhalb von Vorrang-/Eignungsgebieten errichtet wurden, mit dem 1. Entwurf an der Genehmigung gescheitert. Der Planansatz war, dass Flächen, welche an vorhandenen Vorrang-/Eignungsgebieten anschließen und als Flächen für das Repowering geeignet sind, zwar im Gesamtplanverfahren geprüft wurden, aber erst auf Antrag für die Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Planansatz wurde als nicht genehmigungsfähig angesehen. Nachfolgend sind in Abbildung 2.1 auf der nächsten Seite einige dieser Repoweringflächen, welche nicht im Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ festgelegt werden sollten, dargestellt.

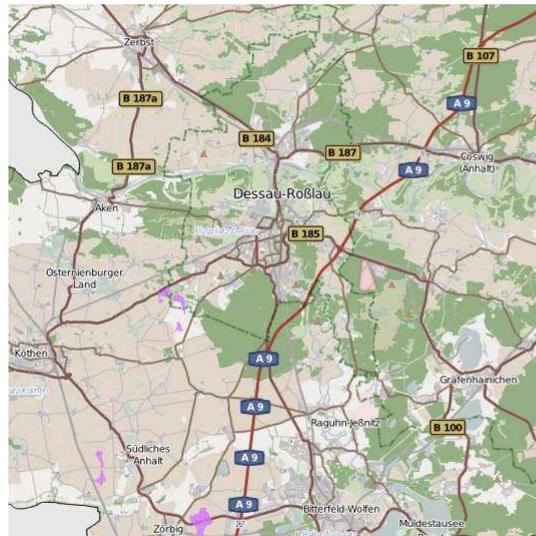


Abbildung 2.1: Flächen für das Repowering (Ausschnitt)

Daraufhin wurde der 2. Entwurf erarbeitet. Damit der planerische Ansatz nicht ins Leere läuft, wurden die Kommunen, welche davon betroffen waren, geschult und rechtlich beraten, Bauleitpläne mit dem Ziel der Steuerung des Repowerings aufzustellen. Die Rechtsberatung wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg organisiert und auch finanziert. Allerdings nutzten nicht alle Kommunen die Steuerungsmöglichkeit über die Bauleitplanung.

Der Sachliche Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012 scheiterte daran, dass nach Beschlussfassung das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) neue Leitsätze zur Regionalplanung, besonders für die Ausweisung von Vorrang-/Eignungsgebieten für Windenergie, entwickelte. Nunmehr wird verlangt, dass die Tabukriterien als sog. „harte“ und „weiche“ Tabukriterien definiert und beschlossen werden.

Diese Rechtsprechung war der Anlass für die erneute Planung ab 2014.

Ein Teil der Probleme, welche bereits der Planung von 2000 anhafteten, ist bis heute nicht gelöst:

## 1. Konflikt Denkmalschutz und Windenergieanlagen

Dieser Konflikt kann nicht durch die Regionalplanung gelöst werden. Wie bereits erwähnt, wurde bereits im Jahr 2003 das Land Sachsen-Anhalt gebeten, hier klare Vorgaben zu machen. Dies ist bis heute nicht geschehen. Der im Jahr 2009 verabschiedete Denkmalrahmenplan für das Gartenreich Dessau-Wörlitz trifft keine Aussagen zum Umgang mit Windenergieanlagen. In der Planung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurden der Kern- und Pufferbereich für die Nutzung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Im Jahr 2011 traten der Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt und in 2015 das Landesentwicklungsgesetz in Kraft. Beide treffen keine Aussagen zum Umgang mit den Belangen des Denkmalschutzes (speziell UNESCO-Weltkulturerbe Gartenreich Dessau-Wörlitz) im Zusammenhang mit der Windenergienutzung. Auch die Möglichkeit der Festsetzungen im Rahmen der Länderöffnungsklausel im § 249 Baugesetzbuch (Festlegung von Abständen von Windenergieanlagen zu bestimmten baulichen Nutzungen) wurde bis 31.12.2015 nicht genutzt.

---

Erst Mitte 2016 wurde seitens des Kultusministeriums eine Studie<sup>1</sup> zur Bewertung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Gartenreich Dessau-Wörlitz in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse stehen in absolutem Kontrast zur Bewertung durch den Fachgutachter für Denkmalschutz und Denkmalpflege Dr. G. Dahms<sup>2</sup> im Auftrag des Investors des Windparks Luko.

Aus Sicht der Regionalplanung ergibt die Wertung beider Studien jedoch, dass es in Coswig Nord gerechtfertigt ist, eine Höhenbeschränkung festzulegen. In Luko und Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau sind entsprechend der Standorte der Windenergieanlagen im Gebiet differenzierte Betrachtungen erforderlich. Das Problem ist in der Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren der einzelnen Maßnahmen zu lösen.

Genau diese Vorgehensweise stellte einen Versagungsgrund für die Genehmigung des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 27.05.2016 dar, obwohl mit gleicher Problemlage und gleicher Zielfestlegung der Sachliche Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt wurde.

## **2. Konflikt Artenschutz und Windenergie**

Als Stichpunkt sei hier das neue Helgoländer Papier<sup>3</sup> genannt. Nach Meinung verschiedener Vertreter wird dies als „Gesetz“ gesehen, für andere ist es eine Handlungsempfehlung, mit welcher man sich im Rahmen der Planung auseinandersetzen hat. Seit Anfang des Jahres beschäftigt sich das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt mit der Erarbeitung eines Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen“, in welchem eine landesspezifische Regelung getroffen werden soll.

Für die Regionalplanung heißt das, wenn die landesspezifische Auslegung des Helgoländer Papiers zu dem Ergebnis kommt, dass zum Beispiel konsequent im Regionalplan 1.500 m zwischen Vorrang-/Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie und einem Rotmilanhorst einzuhalten sind, dass ca. ein Drittel der im Sachlichen Teilplan 2016 enthaltenen Vorrang-/Eignungsflächen entfallen würden (siehe Abbildung 2.2 auf der nächsten Seite).

---

<sup>1</sup>Seipp, S., Puth, A., Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung geplanter und potenzieller Windenergieanlagen um das UNESCO-Weltkulturerbe Gartenreich Dessau-Wörlitz. Sweco GmbH. Koblenz. September 2016

<sup>2</sup>Dahms, G., Denkmalfachliche Ersteinschätzung Windpark Luko in Bezug zum Gartenreich Dessau-Wörlitz, Sachsen-Anhalt. Hamburg 15.09.2016

<sup>3</sup>Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogelhabensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), Berichte zum Vogelschutz 51 (2014), S. 15 ff.



## Und plötzlich kommt der Rotmilan

Interview mit Günter Ratzbor

Das Tötungsverbot wild lebender und streng geschützter Tiere spielt im Artenschutz eine wichtige Rolle. In der Windparkplanung ist das Kollisionsrisiko von Vögeln und Fledermäusen mit den Rotoren ein Dauerthema. Weil die Datenlage übersichtlich ist und teure Untersuchungen wenig bringen, plädiert Günter Ratzbor für eine andere Sichtweise. Der Geschäftsführer des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor würde lieber Geld in einen proaktiven Artenschutz investieren und so Verluste in den Populationen insgesamt kompensieren.



### 3. Konflikt Drehfunkfeuer und Windenergieanlagen

Ein ebenfalls ungeklärter Konflikt besteht in den Vorrang-/Eignungsgebieten Güterglück (siehe Abbildung 2.3) und Brehna/Roitzsch, welche sich im Abstand von 15 km zu Flugsicherungseinrichtungen befinden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Auch hier stellt sich die rechtliche Frage, ob Vorrang-/Eignungsgebiete, welche unter dem Vorbehalt einer Höhenfestlegung aufgrund der luftrechtlichen Belange stehen, der Nutzung der Windenergie substanziell Raum geben.

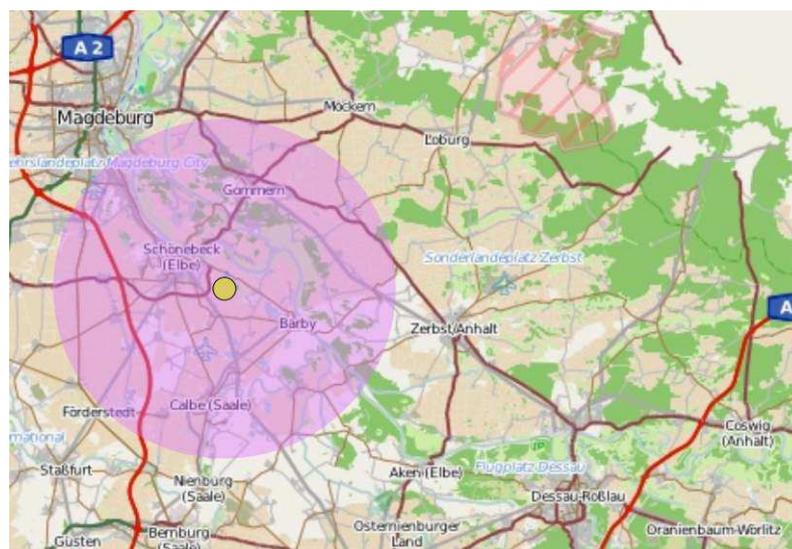


Abbildung 2.3: 15 km-Abstand zum Magdeburg VOR

## Bundesverwaltungsgericht entscheidet zu Flugsicherungseinrichtungen - (K)Ein Absturz für die Windenergie?

22.06.2016 - 08:47 Uhr

Themenbereiche: Energierecht, Erneuerbare-Energien-Recht, Luftverkehrsrecht, Neue Energiewirtschaft, Verwaltungsrecht, Windenergie, Newsletter



Am 07.04.2016 hatte das Bundesverwaltungsgericht bereits sein Urteil im Revisionsverfahren gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 03.12.2014 (12 LC 30/12) verkündet. Inhaltlich ging es um die Klage eines Windenergiebetreibers, dessen geplanter Windpark durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) abgelehnt worden war, weil - auf der Grundlage eines Gutachtens der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) - angenommen wurde, dass die Windenergieanlagen die Funknavigationsanlage VOR Leine im Sinne des § 18a LuftVG stören könnten. Hierauf hatte die

Genehmigungsbehörde, den beantragten Vorbescheid abgelehnt.

Mit dem nunmehr ergangenen Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision des Windenergiebetreibers zurückgewiesen und das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg aufrecht erhalten. Es hat in diesem Zusammenhang mehrere Rechtsfragen höchstrichterlich beantwortet - wenn auch die meisten nicht zu Gunsten der Windenergie:

- die Entscheidung des BAF ist kein Verwaltungsakt und folglich nicht gesondert angreifbar
- der Begriff der Störung in § 18a LuftVG ist technisch geprägt, abseits von Verhältnismäßigkeitserwägungen stellt sich allein die Frage, ob eine Beeinträchtigung sich auf die sichere, geordnete und flüssige Abwicklung des Luftverkehrs auszuwirken vermag
- diese Frage beantwortet sich für Flugsicherungseinrichtungen nach den Maßstäben der ICAO-Vorgaben und - wenn wie hier z.T. keine eindeutigen Erkenntnisse zu gewinnen sind - nach den Maßstäben der entscheidenden Behörde, die insoweit nur einer Vertretbarkeitskontrolle durch das Gericht unterliegen
- dabei ist im konkreten Fall auch der Abzug des 2,0° anlageneigenen Fehlers nicht zu beanstanden; zwar schützt § 18a LuftVG nicht den Betrieb der Flugsicherungseinrichtung im Rahmen des maximal Zulässigen, so dass bei Nachweis einer verlässlichen Unterschreitung des höchstzulässigen Fehler, nicht dieser als maßgeblich gelten kann, ein solcher Nachweis ist aber nicht erbracht worden
- an der Objektivität der DFS besteht trotz deren Doppelstatus (zivilrechtlich/öffentlich-rechtlich) keine Zweifel
- § 18a LuftVG dient nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit weshalb die DFS auch in eigenen Rechten betroffen ist
- das BAF ist hingegen als „eigenständige juristische Person in andren Behörden bindenden Entscheidungsbefugnissen ihres als Bundesverwaltung geführten originären Aufgabenbereichs betroffen“

**Diese Entscheidung ist sowohl in ihrer Wirkung als auch ihrem Inhalt nach keineswegs unkritisch zu betrachten. Deshalb wird in Kürze eine umfassende, kritische Beurteilung des Urteiles veröffentlicht. Zudem sind einige Fälle anders gelagert, mit der Folge, dass manche Argumente (Störung bereits gestörter Einrichtungen, flugbetriebliche Besonderheiten wie Wegfall von RNAV; Möglichkeit von Nebenbestimmungen) gar nicht berücksichtigt wurden. Schließlich scheiterten manche Rechtsfragen an der fehlenden Substantiierung.**

Abbildung 2.4: Quelle: <https://www.maslaton.de/news/Bundesverwaltungsgericht-entscheidet-zu-Flugsicherungseinrichtungen--KEin-Absturz-fuer-die-Windenergie--n450>

---

## 4. Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen

Auch die Befugnis, Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen im Regionalplan vorzunehmen, ist rechtlich umstritten.

### Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen in Regionalplanung unzulässig

22.08.2016 - 07:47 Uhr

Themenbereiche: Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht, Energierecht, Neue Energiewirtschaft, Verwaltungsrecht, Windenergie, Newsletter



Auch in den aktuellen Entwürfen ihrer Regionalpläne beabsichtigen die Regionalen Planungsverbände in Sachsen, bestimmte Höhenbegrenzungen für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (kurz WEA) in Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie (kurz Vorranggebiete) festzulegen.

So sieht der Regionale Planungsverband Leipzig-West-sachsen in seinem aktuellen Entwurf zum Regionalplan 2017 vor, dass WEA in Vorranggebieten mit einem Abstand unterhalb von 750 m zur Wohnbebauung

nur bis zu einer Gesamthöhe von 100 m zulässig sein sollen und WEA innerhalb von Vorranggebieten mit einem Abstand von 750 m bis unter 1.000 m zur Wohnbebauung einen Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten haben, der das 10-fache der Nabenhöhe nicht unterschreitet. Für zwei Vorranggebiete will der Planungsverband zudem eine WEA-Gesamthöhe von 100 m zur Sicherung des Luftverkehrs festsetzen.

Entsprechende Regelungen zur Höhenbegrenzung in Vorranggebieten sehen auch der Planungsverband Region Chemnitz und der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien in ihren aktuellen Planentwürfen vor.

Dies veranlasst erneut zu der Feststellung, dass solche pauschalen Höhenbegrenzungen in Regionalplänen, durch die die WEA-Nutzung innerhalb der für sie zugewiesenen Gebiete massiv eingeschränkt wird, rechtswidrig sind.

Abbildung 2.5: Quelle: <https://www.maslaton.de/news/Hoehenbegrenzung-fuer-Windenergieanlagen-in-Regionalplanung-unzulaessig--n468>

## **5. Substanzieller Raum für im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen**

Anhand dieser nicht vollständigen Zusammenstellung der fachlichen Probleme wird deutlich, dass es schwieriger ist, den rechtlichen Ansprüchen, besonders dem Anspruch, der Windenergienutzung ausreichend substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen, gerecht zu werden.

In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg werden derzeit knapp ein Prozent der Fläche der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Ob das ausreichend ist, wird vom Tatsachengericht geklärt. Orientiert man sich am Leitsatz des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg, könnte dieser Prozentsatz als ausreichend angesehen werden. Diese Einschätzung kann sich aber bei einer Höhenbeschränkung für mehrere Gebiete grundsätzlich ändern.

## Kapitel 3

# Landespolitische Zielsetzungen für die Energiepolitik

Verlassen wir nun die fachliche und rechtliche Ebene und sehen auf die landespolitischen Zielsetzungen:

### **Energiekonzept 2030 Sachsen-Anhalt setzt auf Repowering.**

„In den nächsten Jahren wird eine Steigerung der Nutzung der Windenergie vorrangig durch Repowering, . . . erwartet. . . . dass die Zahl der Altanlagen zumindest um die Hälfte reduziert wird.“

### **Koalitionsvertrag 2016-2021**

„Die Energieproduktion in Windvorranggebieten muss erhöht werden. Dazu sind insbesondere die Potentiale des Repowerings zu nutzen. . . . Der Artenschutz an Windkraftanlagen ist mit dem erforderlichen Ausbau in Einklang zu bringen... Dabei werden wir insbesondere darauf achten, dass, abweichend von den gesetzlichen Regelungen im Landesentwicklungsgesetz, eine Einzelwindkraftanlage außerhalb von Eignungsgebieten durch eine neue Einzelwindkraftanlage innerhalb eines Eignungsgebietes ersetzt werden kann.“

### **Landtag Sachsen-Anhalt Drucksache 7/331 05.09.2016**

„Der Landtag möge beschließen:

Die Nutzung der Windenergie ist eine maßgebliche Säule der Energiewende. Die Windenergieproduktion in den Vorrang- und Eignungsgebieten ist durch das Ersetzen von Einzelwindenergieanlagen, welche sich außerhalb von Eignungs- und Vorranggebieten befinden, im Rahmen des Repowering zu erhöhen. . . . Der Landtag bittet die Landesregierung zu prüfen, was unternommen werden muss, damit abweichend von der gesetzlichen Repowering-Regelung eine Einzelwindenergieanlage außerhalb von Vorrang- oder Eignungsgebieten durch eine neue Einzelwindenergieanlage innerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes durch neue Einzelwindenergieanlagen repowert werden kann. Darüber hinaus bittet der Landtag die Landesregierung in Zusammenarbeit mit den Regionalen Planungsgemeinschaften zu prüfen, welcher Handlungsbedarf bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung besteht, um das Ziel des vollständigen Repowerings zu erreichen.“

## **CDU – Pressemitteilung 92/2016 vom 29.09.2016**

Frank Scheurell:

CDU Fraktion setzt sich daher dafür ein, durch Repowering höhere Wirkungsgrade zu erzielen und Altanlagen abzubauen. Im Antrag der Koalitionsfraktionen wird u.a. die Landesregierung gebeten zu prüfen, welcher Handlungsbedarf bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung besteht, um das Ziel des vollständigen Repowerings zu erreichen.

## **Pressemitteilung 107/2016**

Ministerin Dalbert:

... „vielmehr verfolgen wir eine konsequente Politik mit dem Ziel einer 100 % Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien.“

## **Konsequenzen für die Regionalplanung in Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

In der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich ca. 180 Windenergieanlage außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten.

Repowering im Verhältnis 1:1 bedeutet einen zusätzlichen Flächenbedarf von mindestens 1.800 ha. (Flächenverbrauch von ca. 10 ha pro Anlage gem. Kap. 4.2.3 Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“). Kritisch anzumerken ist, dass mit diesem Vorgehen die Windenergieanlagen, welche außerhalb von Vorrang-/Eignungsgebieten errichtet wurden (planungsrechtlich somit nicht gesichert sind), besser gestellt werden als jene, die planungsrechtlich im Vorrang-/Eignungsgebiet gesichert sind. Für die Windenergieanlagen, welche im Vorrang-/Eignungsgebiet stehen, gilt das Landesentwicklungsgesetz mit der Forderung des Repowerings im Verhältnis 2:1. D.h. es darf eine neue Anlage im Vorrang-/Eignungsgebiet errichtet werden, wenn mindestens zwei Altanlagen ersetzt werden.

## Kapitel 4

### Fazit

Die Regionalplanung kann erst dann erfolgreich sein, wenn sich die Landesministerien in ihrem Verantwortungsbereich einig sind und untereinander geklärt haben, wo die Reise hingehen soll. Das Land hat eine Grundpositionierung einzunehmen und gemeinsame Zielsetzungen zu verfolgen.

Es wird empfohlen, im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches eine grundsätzliche Entprivilegierung von Windenergieanlagen anzuregen.